

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnementspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Mai 1884.

N^o 20.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wejen: Befehlzung eines
Stations-Kontrollörs; — Befugniß einer Steuerstelle
Seite 159

2. Bank-Wejen: Statut der deutschen Notenbanken Ende
April 1884. 160

3. Polizei-Wejen: Anweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 162

1. Zoll- und Steuer-Wejen.

Auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des Stations-Kontrollörs, Königlich preussischen Steuer-Inspektors Freiherrn von Hammerstein zu Regensburg vom 1. Mai d. J. ab der Stations-Kontrollör, Königlich preussische Steuer-Inspektor Wode in Hof dem Königlich bayerischen Hauptzollamte zu Waldmünchen beigeordnet worden.

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Herzberg im Hauptamtsbezirke Münden ist die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über inländisches Salz beigelegt worden.